

## Satzung

über die Vorteilsbemessung im Hinblick auf die Befestigung des einseitigen Gehweges auf der Südseite der Bergstraße bzw. Ostseite eines Teiles der Wächterstraße (zwischen Einmündung Allerstraße und Einmündung Thünen) von Hs.-Nr. 10 bis Hs.-Nr. 26 Bergstraße und Hs.-Nr. 52 bis Hs.-Nr. 56 Wächterstraße in der Gemeinde Oyten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oyten vom 11.03.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.10.1992 hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 13.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Gemeinde Oyten trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses für die Befestigung (Pflasterung) des einseitigen Gehweges auf der Südseite der Bergstraße bzw. Ostseite eines Teiles der Wächterstraße (zwischen Einmündung Allerstraße und Einmündung Thünen) von Hs.-Nr. 10 bis Hs.-Nr. 26 Bergstraße und Hs.-Nr. 52 bis Hs.-Nr. 56 Wächterstraße in der Gemeinde Oyten 100 v. H. des Aufwandes.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Befestigung (Pflasterung) des einseitigen Gehweges auf der Südseite der Bergstraße bzw. Ostseite eines Teiles der Wächterstraße (zwischen Einmündung Allerstraße und Einmündung Thünen) von Hs.-Nr. 10 bis Hs.-Nr. 26 Bergstraße und Hs.-Nr. 52 bis Hs.-Nr. 56 Wächterstraße in der Gemeinde Oyten beträgt 0 v.H..
3. Die vorstehend getroffene Verteilungsbemessung ist aus Gründen:
  - der Schulwegsicherung
  - der Anhebung des Sicherheitsstandards für die Kindergartenzuwegung
  - Vermeidung einer weiteren Querungshilfe
  - der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht gegenüber den Fußgängern geboten.

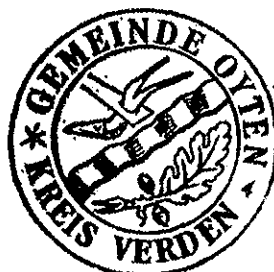
Die Maßnahme liegt damit ausschließlich im öffentlichen Interesse.


### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Oyten, den 20.08.2001

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor